

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0162/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	18.06.2015	Entscheidung

Neubau der Bahnstraße

hier: Beschluss der Einleitung des planeretzenden Verfahrens gem. § 125 (2) BauGB, Auftrag an die Verwaltung, die Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzubereiten

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt bezüglich des Neubaus der Bahnstraße die Einleitung des planeretzenden Verfahrens gem. § 125 (2) BauGB und beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzubereiten

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☒ Ja	☐ Nein	☒ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☒ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☒ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die Bahnstraße ist eine der schlechtesten Straßen auf Radevormwalder Stadtgebiet. Daher soll sie von der Einmündung Wiedenhofkamp bis zur Bahnhofstraße, so sieht es der Haushaltsplan der Stadt Radevormwald vor, im Jahr 2016 erstmalig ausgebaut werden. Das Ausbauende befindet sich in etwa am westlichen Rand des Grundstückes Bahnstraße 36 (siehe Anlage 1). Es handelt sich um eine beitragspflichtige Maßnahme nach BauGB, wodurch die Anlieger zu Erschließungskostenbeiträgen herangezogen werden.

In der Sitzung des Bauausschusses am 18.02.2015 beschloss dieser für den Neubau der Bahnstraße als Grundlage für die weitere Planung die Variante 1b: Im Trennprinzip liegt der Gesamtquerschnitt der Verkehrsanlage zwischen 6,60 und 9,00 m, auf der Seite der Bebauung wird ein Gehweg angeordnet.

Nach den teilweise kontroversen Diskussionen im Bauausschuss wird Verwaltungsseitig noch einmal überprüft, ob es sich um eine historische ausgebaute Straße handelt.

Ungeachtet dieser Diskussionen besteht für den geplanten Ausbau der Bahnstraße aktuell

kein Planungsrecht. Gemäß § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung der Erschließungsanlagen einen Bebauungsplan voraus. Der Bebauungsplan Nr. 81, ehemaliges Betriebsgelände der Firma Raybestos ... grenzt lediglich an die Bahnstraße.

Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so § 125 Abs. 2 BauGB sinngemäß, dürfen Erschließungsanlagen nur hergestellt werden, wenn sie die in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen erfüllen: sie sind den Zielen der Raumordnung anzupassen und haben die im Gesetz genannten Grundsätze und Leitlinien (der Bauleitplanung) zu berücksichtigen. Zudem muss eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt sein. Die materiellrechtliche Prüfung entspricht derjenigen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, jedoch beschränkt auf die Erschließungsanlage (vgl. BVerG, Urt. vom 27.4.1990 – 8 C 77/88). Sie sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung zu prüfen.

Diese Prüfung setzt die Durchführung eines Verfahrens, des sogenannten planersetzenden Verfahrens gem. § 125 Abs. 2 BauGB voraus, in dem die o.g. Belange ermittelt werden. Mit dem vorgelegten Beschlussentwurf soll dieses Verfahren eingeleitet werden. Bei Beschlussfassung wird die Verwaltung bis zur Septembersitzung dieses Ausschusses Unterlagen zur Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorbereiten.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. III		BM

Anlage: Neubau Bahnstraße; Geltungsbereich